

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden MdL Jan Kürschner,

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

## Stellungnahme des LEE SH zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes“ Drucksache 20/1168

Sehr geehrter Herr Kürschner,

gerne nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes Stellung und bedanken uns für die Gelegenheit dazu. Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung die Dringlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien erkennt und Erleichterungen für eine beschleunigte Energiewende schaffen will. Um, wie vorgesehen, einen „nennenswerten Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen zu leisten“ sehen wir jedoch weiteren bzw. umfanglicheren Änderungsbedarf.

### Paragraf 1 Absatz 2

Wir begrüßen den Wunsch, hinsichtlich des Inverkehrbringens für Windenergieanlagen (WEA) europaweit einheitliche Vorgaben und Zertifizierungsstandards zu schaffen. Jedoch entstehen durch die jetzige Fassung Lücken, die geschlossen werden müssen. Dies betrifft auch die Musterbauordnung auf Bundesebene.

Bisherige Regelungen zum nachhaltigen Einsatz von WEA würden durch die avisierten Änderungen entfallen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Beteiligung der Baubehörden die Bewertung der Standsicherheit zukünftig nur noch Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie ist. Somit würde sie verpflichtend weder über die Typenprüfung nach DIBt-Richtlinie noch über die Typenzertifizierung nach der IEC 61400 abgedeckt. Die Risikobeurteilung erfolgt als Eigenkonformitätsbewertung durch den Hersteller und wird nicht durch eine unabhängige (akkreditierte) Stelle geprüft. Die Risikobeurteilung ist Bestandteil der technischen Dokumentation (lt. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42). Sie ist Behörden auf Verlangen vorzulegen, gehört jedoch nicht zum Lieferumfang (Bedienungsanleitung) einer Maschine, da sie unternehmensspezifisches Knowhow enthalten kann. Eine Risikobeurteilung in Eigenkonformität des Herstellers nach EG-Maschinenrichtlinie sollte, muss aber nicht, durch das Vier-Augen-Prinzip erstellt und geprüft werden. Die in der Risikobeurteilung enthaltene Beurteilung der Standsicherheit kann damit allein durch den Hersteller vorgenommen werden - sie unterliegt damit keiner unabhängigen Prüfung, z.B. durch eine unabhängige akkreditierte Stelle.

**Landesverband  
Erneuerbare Energien  
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

T 0431 22181450  
F 0431 22181458

[info@lee-sh.de](mailto:info@lee-sh.de)  
[www.lee-sh.de](http://www.lee-sh.de)

**Vorsitzender des  
Vorstands**  
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender  
Vorstand**  
Hans-Ulrich Martensen  
Ove Petersen  
Heiko Hansen  
Petra Zahnen

**Geschäftsführer**  
Marcus Hrach

### **Bankverbindung**

IBAN  
DE89 2176 3542 0007 4147 73  
BIC GENODEF1BDS  
VR-Bank eG Niebüll

Mit der geplanten Vorgehensweise wird ein funktionierendes und anerkanntes Verfahren der baurechtlichen Zulassung von WEA außer Kraft gesetzt. Fehlerhafte Beurteilungen wären möglich. Mit dem derzeit vorgesehenen Wahlrecht des Antragstellers/Herstellers, die WEA dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie zu unterstellen oder nicht, besteht überdies die Gefahr nicht einheitlicher Regelungen oder Zuständigkeiten. Das heißt, dass die Anlagen unterschiedlicher Hersteller innerhalb Deutschlands unterschiedlich behandelt werden könnten. Sollte die Bewertung der Standsicherheit zukünftig ausschließlich Teil der Risikobeurteilung der Maschinenrichtlinie sein, besteht durch die geplante Gesetzesänderung die Gefahr, dass Anforderungen an die Standsicherheit der Tragstruktur der WEA in einem nicht zu vertretenden Umfang herabgesetzt werden.

Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass alle in Deutschland in Verkehr gebrachten Anlagen unabhängig geprüft sind und weiterhin das System des Vieraugenprinzips eingehalten wird. Auch damit könnte eine EU-einheitliche Bemessungsgrundlage umgesetzt und eingehalten werden. Zusätzlich sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass die prüfende Stelle Aussagen darüber trifft, dass alle erforderlichen bautechnischen Nachweise eingehalten werden. Darüber hinaus sind die bisher in der DIBt-Richtlinie geregelten Bereiche der Prüfung zur Standorteignung, der Wiederkehrenden Prüfungen durch unabhängige Sachverständige sowie der erweiterte Standsicherheitsnachweis zu einem Betrieb nach der in der Typenprüfung/Typenzertifizierung festgelegten Entwurfslebensdauer einer WEA aufzunehmen und zu regeln. Die in § 1 geplanten Änderungen - auch in der Musterbauordnung - sollten bis zu einer Klärung und gesetzlichen Festlegung der genannten Punkte ausgesetzt werden.

Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf die [Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) zur Änderung der Musterbauordnung](#).

#### **Paragraf 6**

Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, das Abstandsflächenrecht für Windenergieanlagen zu erleichtern. Auf die durch die Abstandsflächen hervorgerufenen Probleme haben wir bereits mehrfach hingewiesen.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass durch die Neuerung u. a. sichergestellt wird, dass Abstandsflächen nach der Landesbauordnung zwischen Windenergieanlagen nicht anfallen. Infolgedessen, so die Begründung, könnten mehr Windenergieanlagen in Windparks bzw. in Windvorranggebieten errichtet werden, was der Erreichung der Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes förderlich ist. Während wir eine bessere Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen sehr begrüßen, wird hier das Problem in der Praxis verkannt. Denn die Abstandsflächen nach § 6 LBO selbst sorgen in den meisten Fällen nicht dafür, dass zwischen den einzelnen Windenergieanlagen größere Abstände eingehalten werden müssen. Diese ergeben sich schon aus anderen Vorgaben und physikalischen Gegebenheiten. Vielmehr haben Eigentümer\*innen eines unbebauten Grundstückes im Außenbereich eine große Verhinderungsposition von Windvorhaben. Kann auf ein angrenzendes Grundstück keine Baulast für eine Abstandsfläche eingetragen werden, müssen die Windenergieanlagen

- wenn möglich - an anderer Stelle innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Dadurch wird im schlimmsten Fall die sachgerechte Bebauung verhindert. Statt der möglichen Anzahl an Windenergieanlagen können nur weitaus weniger errichtet werden. Ausschlaggebend sind also weniger die Abstandsflächen zwischen Windenergieanlagen als vielmehr angrenzende Nachbargrundstücke, auf die eine Baulast eingetragen werden muss. Angesichts der Flächenvorgaben von Bundesebene und der landeseigenen energiepolitischen Ziele muss die Landesregierung die sachgerechte Bebauung der ausgewiesenen Windvorranggebiete sicherstellen und sollte daher die Anwendung von § 6 Abs.1 LBO bei Windenergieanlagen vollständig ausschließen. Es gilt, jede künstliche Flächenreduzierung zu verhindern.

Wir fordern daher weiterhin dringend, dem Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern zu folgen und eine tatsächliche abstandsflächenrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen einzuführen, nach der § 6 LBO nicht auf WEA im Außenbereich anzuwenden ist. Denn schon das Planungsrecht, die Rechtsprechung und die Anforderungen an eine optisch bedrängende Wirkung stellen den Schutz der Wohnbevölkerung sicher. Für eine ausführliche Erläuterung verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme [Umdruck 20/1562](#).

Da sich die Neuregelung des Abstandsflächenrechts laut Gesetzesbegründung an der Hessischen Bauordnung orientiert, sollten die hessischen Regelungen zur Berechnung der Abstandsflächen ebenfalls Anwendung finden. Nach der [Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen](#) des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bemisst sich die Abstandsfläche einer Windenergieanlage im Außenbereich mit  $0,2 \times \text{Gesamthöhe}$ . „Die Gesamthöhe einer Windenergieanlage ergibt sich aus Nabenhöhe plus Rotorradius (d. h. die Höhe bei senkrecht nach oben stehendem Rotor).“<sup>1</sup>

#### **Paragraf 32 Absatz 5**

Wir begrüßen die Reduzierung der Brandschutzabstände für PV-Dachanlagen und die damit verbundenen Chancen für Anlagen auf Reihen- und Doppelhäusern.

#### **Paragraf 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c**

Wir begrüßen, dass für freistehende Windenergieanlagen die verfahrensfreie Gesamthöhe von 10 m auf 15 m erhöht wird. Um die Windenergie vollumfänglicher auch im Kleinen zu nutzen und auch kritische Infrastrukturen sicher und regenerativ zu versorgen, sollte die Freistellung erweitert werden. Wir schlagen dazu eine „20-25-100 Freistellung“ vor: Demnach sollten Kleinwindanlagen, deren Nabenhöhe auf Baumhöhe liegt und die einen emissionsarmen (Emissionspegel < 95 dB(A)), kleinen Rotor haben, für die regenerative Grundsicherung genehmigungsfrei gestellt werden. Nabenhöhe auf Baumhöhe bezeichnet dabei eine Nabenhöhe unter 20 m, kleiner Rotor meint eine Gesamthöhe unter 25 m. Nur sofern ein Nachbarwohnhaus näher als 100 m entfernt steht, muss zusätzlich eine Schallberechnung für den Nachtbetrieb vorgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Verfahren bei Kleinwindanlagen liegt bei den Kreisen.

---

<sup>1</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen, S. 57 - [LINK](#).

Weicht eine Kleinwindanlage von der vorgeschlagenen „20-25-100“ Freistellung ab, indem beispielsweise der Abstand zum Nachbarhaus geringer als 100 m ist oder die Anlage höher als 25 m Gesamthöhe, ist das Landesamt für Umwelt zwingend durch die Kreisbehörden in Kenntnis zu setzen und einzubeziehen.

#### **Paragraf 61 Absatz 1 Nummer 15b**

Wir begrüßen die Verfahrensfreiheit für den Bau von Ladestationen für Elektromobilität. Auf Grund der dazugehörigen Vollzugsbekanntmachung (zuletzt geändert am 23.6.2023) bleibt es jedoch bei einer eingeschränkten Verfahrensfreiheit beim Bau von Ladeinfrastruktur. In der Genehmigungspraxis ist es vorgesehen, dass lediglich der Bau einer einzelnen Ladesäule verfahrensfrei ist. Sobald der Bau von mehreren Ladesäulen geplant wird, die nicht einem einzigen selbstständigen Vorhaben zugeordnet werden können, erfordert dieser eine Genehmigung. Das gilt auch dann, wenn es sich um denselben bereits versiegelten Standort handelt.

Für eine der Zielerreichung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektromobilität dienlichen Regelung schlagen wir vor, zwischen Orten mit eindeutigen Tankstellencharakter (Infrastruktur wie Shops, weitere Pflegeservices für KFZ) und Ladesäulen auf bereits versiegeltem Grund (z.B. auf Parkplätzen von Einzelhändlern, Sparkasse etc.) zu differenzieren. Das Aufstellen von Ladesäulen auf bereits versiegeltem Grund in der Nähe von Orten des öffentlichen Bedarfs sollte gänzlich verfahrensfrei eingeordnet werden.

Eine entsprechende Regelung sollte entweder direkt mit der Novelle ins Gesetz aufgenommen werden oder durch eine geänderte Vollzugsbekanntmachung geltend gemacht werden.

#### **Notstromaggregate**

In Anbetracht der Transformation der Energiesysteme sollten Anlagen, die in Zukunft der Notstromversorgung von Kommunen dienen (Ladestationen für bidirektionales Laden, Stromspeicher und Erzeugungsanlagen), explizit unter die Verfahrensfreiheit gemäß Paragraf 61 Absatz 1 fallen. Aktuell bestreiten die meisten Kommunen ihren Notstrom über fossile Generatoren.

#### **Paragraf 62 Absatz 1 Satz 1**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch ein vereinfachtes, zügiges Verfahren erleichtert werden soll. Wir verweisen auch hier darauf, dass das Landesamt für Umwelt zwingend in Kenntnis zu setzen ist, wenn sich das geplante Repowering-Vorhaben in einer Nähe zu einem Vorranggebiet Windenergie (Entfernung bis 1.000 m) befindet. So können in der Praxis Konflikte zwischen Windenergieanlagen unter 50 m und ab 50 m Gesamthöhe bezüglich Schallvorgaben und Vorgaben der TA Lärm vermieden werden.

Im Solarbereich begrüßen wir die Repowering-Möglichkeit uneingeschränkt.

#### **Paragraf 63 Absatz 3 - neu**

Diese Regelung betrifft nur kleine WEA zwischen 30 m bis zu 50 m Gesamthöhe. Für WEA mit über 50 m Anlagenhöhe wird die Zulassungsgenehmigung nach dem BImSchG erteilt, einer separaten

Baugenehmigung bedarf es dann nicht. Für Anlagen über 50 m schreibt § 10 Absatz 6a BImSchG eine Entscheidung (ab Vollständigkeit der Unterlagen) grundsätzlich innerhalb von sieben Monaten im regulären Verfahren, innerhalb von drei Monaten im vereinfachten Verfahren vor. Warum für kleinere Anlagen ein längeres Verfahren vorgesehen werden soll, ist nicht ersichtlich. Auch die in Überarbeitung befindliche Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird kürzere Fristen für Zulassungsverfahren von WEA vorsehen. Dies sollte berücksichtigt und entsprechend angepasst werden, auch in der MBO auf Bundesebene. Zudem wird vorgeschlagen, den Begriff der „vollständigen Unterlagen“ zu konkretisieren und festzuschreiben, dass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb einer bestimmten Frist (ein Monat ab Antragstellung) der Antragstellerin auch bestätigt wird. [Details dazu enthält die Stellungnahme des BWE zur Musterbauordnung.](#)

Weitere notwendige Erleichterungen für die erneuerbaren Energien betreffen insbesondere die Verfahrens- und Genehmigungsfreiheit. So sollte in §§ 61, 62 der schleswig-holsteinischen Landesbauordnung klargestellt werden, dass Zuwegung zu EE-Anlagen und auch Energieleitungen generell vom Genehmigungsverfahren ausgenommen werden. Die niedersächsische Bauordnung könnte hier als Vorbild dienen. Nach § 60 Abs.1 i.V.m. Anhang Ziffer 3.2. sind dort alle Leitungen für Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas oder Wärme verfahrensfreie Vorhaben. In Hessen regelt Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO das „die Wege zu Anlagen der Energieerzeugung baugenehmigungsfrei gestellt werden“<sup>2</sup>. Demnach sind Wege zu Erzeugungsanlagen von elektrischer Energie wie Photovoltaik- oder Windenergieanlagen umfasst, ebenso wie Erzeugungsanlagen anderer Energieformen wie Wärme. Aufgrund dessen sind auch Biogasanlagen oder Elektrolyseure in räumlich-funktionalem Zusammenhang einer Windenergieanlage umfasst.

Marcus Hrach  
Geschäftsführer

### **Über den LEE SH**

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein steht für die Vielfalt und gemeinsame Stärke der erneuerbaren-Energien-Branche. Als zentraler Ansprechpartner richtet sich der Verband an Politik und Gesellschaft, um Schwerpunktthemen dieser Branche zu transportieren, zu diskutieren und um die wirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energiewirtschaft im Norden zu unterstreichen. Zu den LEE SH-Mitgliedern gehören neben diversen Spartenverbänden auch rund 170 Unternehmen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen.

---

<sup>2</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen: Gemeinsamer Erlass - Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO), S. 39 - [LINK](#).